

Gemeindewerke

Münchweiler/Rod.

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Anmeldung einer „Steckerfertigen Erzeugungsanlage“ bis zu einer Leistung von 600 W

Anlagenbetreiber

Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Anlagenstandort

Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Zählernummer _____ (siehe ggf. Stromabrechnung)

Anlagendaten

Modulleistung [Wp bzw. W] _____ (bitte hier die Gesamtleistung aller Module eintragen)
Wechselrichterleistung [VA bzw. W] _____ (bitte hier die Gesamtleistung aller Wechselrichter eintragen)

Der Anlagenbetreiber bestätigt:

- Die Richtigkeit der oben genannten Angaben.
- Der erzeugte Strom wird selbst verbraucht. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht.
- Die Gesamtleistung aller Wechselrichter der steckerfertigen Erzeugungsanlagen von maximal 600 VA bzw. W wird nicht überschritten.
- Die Stromerzeugungsanlage wird über eine spezielle Energiesteckdose betrieben.
- Die Stromerzeugungsanlage und der Anschluss entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-AR-N 4105.

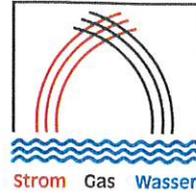
Der Anlagenbetreiber bittet um Prüfung, ob der oben angegebene Stromzähler vor der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage auszutauschen ist.

Ort Datum * Unterschrift (Anlagenbetreiber)

* Bitte dieses Datum als Inbetriebnahmedatum im Marktstammdatenregister verwenden.

Ergänzende Hinweise:

- Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.
- Der VDE|FNN hat eine Zusammenstellung von häufig gestellten Fragen zu steckerfertigen PV-Anlagen unter www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose veröffentlicht.



Steckerfertige PV-Anlagen

In der der VDE-AR-N 4105:2018-11 sind steckerfertige PV-Anlagen unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

Mit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) wurde in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, PV-Anlagen auch in einen vorhandenen Endstromkreis einzubinden. Der Anschluss darf aber ausschließlich über einen speziellen Stecker oder eine feste Installation erfolgen.

In der VDE-AR-N 4105:2018-11, Abschnitt 5.5.3; Stecker-PVA heißt es:

Für steckerfertige Erzeugungsanlagen gilt - neben den in der VDE AR N 4105:2018-11 formulierten Anforderungen - die DIN VDE V 0100-551-1.

Wird eine steckerfertige EZA über eine vorhandene, spezielle Energiesteckdose (z.B. nach VDE V 0628-1) angeschlossen und ist ein Zweirichtungszähler auf dem zentralen Zählerplatz vorhanden, dürfen im Inbetriebsetzungsprotokoll die Unterschrift des Anlagenerrichters und die Angaben zum Anlagenerrichter entfallen.

Ein Lageplan ist in diesem Fall nicht notwendig. Dies gilt nur bis zu einem $S_{Amax} \leq 600$ VA je Anschlussnutzeranlage.

Laut DIN VDE V 0100-551-1:2018-05 darf eine Stromerzeugungseinrichtung, die als zusätzliche Stromquelle im Parallelbetrieb mit einer anderen Stromquelle vorgesehen ist, nur errichtet werden, wenn:

- sie auf der **Versorgungsseite** aller Schutzeinrichtungen für die Endstromkreise der Anlage entweder fest oder über eine spezielle Energiesteckvorrichtung; z. B. nach DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1), angeschlossen ist, oder
- sie auf der **Lastseite** aller Schutzeinrichtungen eines Endstromkreises der Anlage angeschlossen ist.

Dann müssen alle folgenden Anforderungen zusätzlich erfüllt werden:

1. Die Leiter der Endstromkreise müssen folgende Anforderung erfüllen:
 $I_z \geq I_n + I_g$

Dabei ist I_z die Strombelastbarkeit der Leiter des Endstromkreises; I_n der Bemessungsstrom der Schutzeinrichtung des Endstromkreises; I_g der Bemessungsausgangsstrom der Stromerzeugungseinrichtung.

Es ist eine entsprechende Kennzeichnung an der speziellen Energiesteckdose und zu dem betreffenden Stromkreis im Verteiler vorzusehen.

2. Die Stromerzeugungseinrichtung muss an einen Endstromkreis entweder fest oder mit einer speziellen Energiesteckvorrichtung angeschlossen werden.

Dabei darf an einem Endstromkreis maximal eine Stromerzeugungseinrichtung betrieben werden. Die spezielle Energieeinspeisesteckdose muss mit dem maximalen zulässigen Wert für I_g dieses Stromkreises gekennzeichnet sein.

3. Eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) in Übereinstimmung mit DIN VDE 0100-410 (VDE 0100-410):2007-06, Abschnitt 411 oder 415, vorgesehen für den Schutz des Endstromkreises, muss alle aktiven Leiter einschließlich dem Neutralleiter, unterbrechen.
4. Außenleiter und Neutralleiter des Endstromkreises und der Stromerzeugungseinrichtung dürfen nicht hinter der Schutzeinrichtung des Endstromkreises mit Erde verbunden werden.